

Satzung des Kreises der Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Kreis der Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule e.V. Er soll in das Vereinregister des Amtsgerichts Offenbach a.M. eingetragen werden.

§ 2

Der Kreis der Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule e.V. im Folgenden kurz „Förderkreis“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung an der Ernst-Reuter-Schule in Offenbach a.M.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Ausstattungshilfen bei besonderen Aktivitäten, die die Schüलगemeinschaft an der Ernst-Reuter-Schule fördern wie z.B. Theateraufführungen, Schulhofgestaltung u. ä.
2. Bereitstellung von Lehr- und Anschauungsmaterial für den Unterricht, das die Anschaffung des städtischen Etats ergänzt und das praktische Tun der Schüler im Unterricht verbessert, insbesondere auch im musischen Bereich.
3. Unterstützung besonderer Projekte, vor allen aus den Bereichen Förderung und Prävention (wie z.B.: Projekt der Anonymen Förderpatenschaften PAF, Bibliotheksarbeit, Förder- und Wahlangebote am Nachmittag).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Sitz des Förderkreises ist Offenbach a.M. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Mitgliedschaft können alle Erziehungsberechtigten von Schülern der Ernst-Reuter Schule, auch wenn diese Schüler das 18. Lebensjahr bereits erreicht haben oder aber die Schule nicht mehr besuchen, sowie tätige hauptamtliche Lehrkräfte und ehemalige Lehrkräfte und Schüler der Ernst-Reuter Schule erwerben.

Der Vorstand entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder und bestätigt gegebenenfalls dem neuen Mitglied, dass es aufgenommen wurde.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag in der auf den Ablehnungsbeschluss folgenden Mitgliederversammlung. Über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Der Antragsteller wird von der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen unterrichtet.

§ 5

Der Verein finanziert sich aus Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und wenn ja in welcher Höhe und welcher Staffelung daneben ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Summe aller Mitgliedsbeiträge bildet die „Elternspende“.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt (der Austritt kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden).
3. durch Ausschluss (ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderkreis ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seinen Pflichten dem Förderkreis gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Förderkreises schadet. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen).
4. ein Ende der Mitgliedschaft tritt ferner ein, wenn ein Mitglied seit zwei Jahren keine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat und nach entsprechender Aufforderung durch den Schatzmeister nicht binnen vier Wochen den Beitrag nachzahlt.

§ 7

Organe des Förderkreises sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 9

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes,
2. Genehmigung der Jahresabrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl des Rechnungsprüfers,
6. Entscheidung über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe,
7. Satzungsänderungen,
8. Auflösung des Förderkreises.

Der Rechnungsprüfer erhält 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zur Prüfung und erstattet der Versammlung Bericht.

§ 11

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über allgemeine Angelegenheiten soweit sie nicht dem Vorstand zu eigener Entscheidung überlassen sind. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der jeweilige Schulleiternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Amtsperiode des Vorstandes beginnt nach Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet. Sie endet drei Jahre später mit Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Anstelle des Vorsitzenden des Schulleiternbeirates der Ernst-Reuter Schule kann der Schulleiternbeitrag ein anderes Mitglied aus seiner Mitte in den Vorstand des Fördervereins entsenden.

Anstelle des Schulleiters kann der stellvertretende Schulleiter mit beratener Stimme dem Vorstand angehören.

§ 13

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.

§ 14

Der Vorstand beschließt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die förderungswürdigen Vorhaben mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 15

Die Beschlussfassung über die Auslösung des Förderkreises bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Auslösung beschlossen.

§ 16

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Ernst-Reuter-Schule mit der Auflage, es gem. dem Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die Satzungsentsprechenden Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Offenbach am Main, den 01.08.2013